

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Wald als Wirtschafts- und Kultur-Element in Altwestfalen

Detten, Georg von Paderborn, 1908

IV. Die Jagd und der Wildbann

urn:nbn:de:hbz:466:1-8844

IV.

Die Jagd und der Wildbann.

Der alles deckende Wald Westfalens war lange Beit aus Mangel an urbarem Lande das einzige und ausschließliche Wirtschafts-Glement für die spärlichen Urbewohner und stand, wie überhaupt der Grund und Boden, im gemeinschaftlichen Besitz und Genuß ber fich allmählich bildenden Gemeinde- und Markgenoffenschaft. Die Nukung des Holzes und der Weide trat zurück gegen die Jagd, welche unfern Vorfahren aus= reichend Nahrung und Kleidung verschaffte. Diese Jagdnutung beruhte aber nicht auf dem Rechte des einzelnen Grundbefigers vom Grund und Boden, sondern auf dem Rechte des freien Tierfanges. Gin Wilddiebstahl im heutigen Sinne war nicht denkbar, weil es sich nicht dabei um Entwendung aus fremdem Besitze, sondern nur um unbefugte Ausübung des Tierfanges handelte. Dazu fam, daß der Ueberfluß an Wild und die Notwendigkeit, sich desselben zu er= wehren, faft mehr noch zur Jagd drängte, als das Recht und der Vorteil, dasselbe zu erlegen. Die Jagd, hiernach eine ausschließliche Lieblings= und Lebensbeschäftigung unserer Borfahren, hat aber von jeher großen Ginfluß auf die rechtliche Geftaltung der heimischen Berhältniffe ausgeübt. Das Befämpfen des damals noch graffierenden Ungetiers und die Erlegung des hohen Wildprets galt als eine Vorschule des Krieges, als eine ritterliche Beschäftigung, auf welche die Kaiser besonders hohen Wert legten. Zugleich murde es schon zur frankischen Zeit rechtlicher Grundsak, daß der König fraft des ihm zuständigen Bodenregals die unumschränfte Befugnis habe, überall im Reiche für fich oder zum Borteil seiner Günftlinge die Balder bestimmter Bezirte, oft ganzer Gaue, als Bannwälder oder Bannforften abzuschließen. In denselben war die Ausübung des freien Tierfanges, namentlich der Hochjagd, wozu das Wild mit gefpliffenen Klauen, alfo insbesondere Glche, Birsche Rehe usw. gehörten, bei Strafe des Königsbanns

untersagt. Dieser Königsbann betrug in Sachsen 60 Schill.; so war es festgesett in der Schenkung Heinrichs IV. vom Jahre 1062 an den Bischof Hezilo von Hildesheim für den dortigen Bannforst.). Später wurde die Strafe des verletzen Wildbannes häusig höher gesett, z. B. von Otto IV. 1197 für das Stift Corvey in dem Bannforste des Sollings auf 100 Pfd. Goldes. Corvey erhielt seinen Wildbann in der Schenkungsurfunde vom Jahre 1189, in der es wörtslich heißt:

Feodum foresti, quod Soligo dicitur, in praesentia principum imperii recognoscimus et tradimus eo tenore, ut in eo usum venandi habeat et jus, quod vulgariter Wildbann ap-

pellatur, exerceat.2)

Das Wildern galt als Staatsverbrechen und wurde nicht allein mit schweren Geldbußen, sondern auch zur Abschreckung mit den höchsten peinlichen Strafen belegt, z. B. mit Augenausstechen und Arm- und Bein-

abschneiden.

Der mit solchem Wildbann oder Bannforsten verbundene Vorteil der hohen Jagd ließ die Erlangung solcher Rechte für alle weltlichen und geistlichen Großen des Reiches sehr erwünscht erscheinen und, wie es fortgesett das Geschick der deutschen Könige war, ein königliches Recht nach dem andern an Vasallen und Dienstleute zu verlieren, so geschah es auch mit diesem Regal. Bannforst und Wildbann wurden nach und

nach landesherrliches Privileg.

Die einzigen wilden Tiere, welche nach Auffassung des Sachsenspiegels den durch den Forstbann gewirkten Frieden nicht genossen, waren Bären, Wölfe und Füchse, die als Kaubtiere die ärgsten Feinde des übrigen nut dar en Wildes waren, und deren Erstegung daher dem Inhaber des Wildbannes selbst willkommen sein mußte. Fedoch durste trothem nicht jeder Jagd auf sie machen, sie blieben vielmehr dem Forstherrn vorbehalten, dem von der Aufspürung solcher reißenden Tiere Anzeige gemacht werden mußte.

¹⁾ Schaten, Annalen. Paderb. I, 385. 2) Falke, Tradit. Corbej, p. 225.

Im kölnischen Westfalen waren alle Waldungen Bannforsten des Grafen von Arnsberg, die er teilsweise an die Herrn von Bilstein und Grafschaft weiter vergab. Sie umfaßten mehr als 9 Stunden in der Länge und 3 Stunden in der Breite. Innerhalb dieses Bezirks waren 7 Städte, 9 Freiheiten, viele Dörfer und Höfe und eine Menge freier Besitzer¹). Auch an den Duisburger Reichshof schloß sich in dem Dreieck zwischen Khein, Ruhr und Düssel ein großer Forst, der sich im Wildbann befand, zur Größe von 14—15 deutschen Meilen²).

Im 11. Jahrhundert schon, und zwar am 1. Jasnuar 1001 und 15. Sept. 1002, verlieh König Otto beziehungsweise Heinrich II. der Paderborner Kirche den Wildbann in der großen Ausdehnung vom Lutters fluß bei Bielefeld bis in das Diemeltal hinab;³) auch den Kirchen zu Minden und Osnabrück verlieh ders selbe Otto den Wildbann über große Gebiete.

Es kamen über den Wildbann häufig Streitig= keiten vor, so im Jahre 1338 ein Streit über den Wildbann zu Bayenburg zwischen Wupper und En= neepe, der friedlich dahin entschieden wurde, daß Engel= bert III. von der Mark sein Anrecht an Herzog Wil=

helm von Berg abtrat4).

In diesen großen Forstbannbezirken blieben insteffen die konkurrierenden, auf unvordenklichem Herskommen beruhenden Privatgerechtigkeiten unberührt und neben dem Königsbann in ungestörter Ausübung. Im 12. Jahrhundert mehrten sich die kaiserlichen Bersleihungen des Wildbanns sehr. Dies bewirkte, daß hier manche frühere Bannwälder den Stamm für demnächstige große und ausgedehnte Staatsforsten bildeten, und auf diese Weise hat sich jene uralte Einrichtung für die Erhaltung ausgedehnter Waldsfompleze in unserm Lande bis auf den heutigen Tag vielsach günstig und nützlich erwiesen.

¹⁾ Seibert, Geschichte von Westfalen. III, S. 244. 2) Lamprecht, Wirtschaftsgeschichte. I, S. 469 und Averdunk, Gesch. der Stadt Duisdung. S. 47. 3) Dr. Tenkhoff, Die Padersborner Bischöfe von Hathumar bis Rotho. S. 38. 4) Siehe die Urkunden bei Lacomblet. III, Nr. 872.

Von den Bannforsten unterscheiden sich die sog. Tiergärten. Es waren dies zum Teil nicht wenig ausgedehnte Einhegungen des Waldes in unmittelbarer Nähe des Hofes oder Burgsitzes. In ihnen unterstand das Wild dem Privateigentum des Bestitzers. Die Umzäunung nannte man dersa, den Hegemeister Bersarius. Hieraus leitet sich der Jagdsausdruck Birsch oder Pirsch ab. Auf den Adelshöfen des Landes erwähnen die alten Jagdbücher oder bezeugen noch alte Geweihe das herrliche Wildpret, das solche wohlgepslegte Tiergärten boten.

V.

Die Ausübung der Jagd und der Jagdschut.

Ausgeübt murde die Jagd, indem das Wild ge= fangen, gejagt und mit Stichwaffen oder auch durch Pfeile erlegt murde; Hasen murden auch wohl durch Garne und Stricke gefangen. In den Siegenschen Landesrechnungen für das Jahr 1521 gab z. B. der Rentmeifter 7 Mt. und 7 Heller "vor etliche Garne, die Hafen gaeren damit zu placken", aus1). Auch Schlingen, Fußangeln und Gruben wurden namentlich gegen Bären, Schweine, Wölfe und andern Raubtiere in Anwendung gebracht. Doch blieb die perfönliche und eigentliche Jagdtätigkeit die Hauptsache. Allerdings gab schon fruh der Sund dazu Mithulfe, der, wie in unsern Tagen, oft höher im Preis war als das Pferd und der Ochs. Im capitulare de villis erwähnt schon Karl der Große dieser Jagdhunde2). Im Anfange des 16. Jahrhunderts hatte man für den Grafen von Naffau in Siegen zwei Marder= hunde von je 9 Mf. und 8 Otterhunde3). Auch Wind-, Wolfs- und Sühnerhunde hatte man. Für

¹⁾ H. v. Achenbach, Aus des Siegerlandes Bergangenheit. S. 373. 2) Capit. de villicis, Nr. 11. 8) H. v. Achenbach, a. a. O.